

D Aussagen des Landschaftsplanes

D 1 Aufgaben und Ziele

D 2 Ökologische Verträglichkeitsuntersuchung
 und Nutzungskonflikte

D 3 Ausgleichsmaßnahmen (Kompensation)
 nach § 1a BBauG

D 1 Aufgaben und Ziele

Der Landschaftsplan (LP) ist der landschaftsökologische und landschaftsgestalterische Beitrag zum Flächennutzungsplan. Seine Inhalte sind - soweit geeignet und erforderlich - in den Flächennutzungsplan im Rahmen der „gerechten Abwägung“ zu integrieren. Ziel der Landschaftsplanung ist die nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft im Hinblick auf die angestrebten, insbesondere baulichen Nutzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Den gesetzlichen Rahmen für die Berücksichtigung landschaftsplanerischer Gesichtspunkte auf den einzelnen Planungsebenen liefern das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 18.08.1997 sowie die Naturschutzgesetze des Bundes (BNatSchG) vom 25.03.2002 und der Länder (in Baden-Württemberg NatSchG vom 29.03.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2002).

Nach § 1 NatSchG Baden-Württemberg ist es das herausragende Ziel der Landschaftsplanung, die besiedelte und unbesiedelte Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen so zu schützen, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und
- ausreichende Lebensräume für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt

nachhaltig gesichert werden.

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat das NatSchG in § 7 Abs. 1 die Landschaftsplanung als ökologischen und gestalterischen Beitrag auf allen Ebenen räumlicher Planung eingeführt.

Der Landschaftsplan erlangt keine eigene Rechtskraft. Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 NatSchG soll sein Inhalt vielmehr, soweit erforderlich und geeignet, in den FNP aufgenommen werden. Die Verbindlichkeit landschaftsplanerischer Aussagen erfolgt somit über die Integration in die Flächennutzungsplanung (Behördenverbindlichkeit). Eine Verpflichtung zur ausreichenden Berücksichtigung landespflegerischer Belange durch die Träger der Bauleitplanung ergibt sich auch nach § 1 Abs. 5 BauGB, wonach die Bauleitpläne u.a. zu berücksichtigen haben:

- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts (Wasser, Luft, Boden, Klima)
- die Entwicklung der Landschaft als Erholungsraum
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Landschaftsplans für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe ergibt sich insbesondere durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und den darin vorgesehenen, z.T. flächenintensiven baulichen Nutzungen, die einer Verträglichkeitsuntersuchung anhand ökologischer und visueller Kriterien bedürfen, sowie aus den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes zur Erhaltung bzw. Entwicklung des Landschaftspotentials.

Um die Bedeutung des FNP als integratives Planwerk für die künftige räumliche Entwicklung zu unterstreichen, sind die wichtigsten Aussagen aus dem Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan in diesen Bericht übertragen worden.

Die Zusammenarbeit zwischen der Planungsstelle und den Landschaftsplanern war intensiv, was in einzelnen Themen wie „Zielkonzept Landschaft und Freiraum“, „Belastungsgrenzen“ und „Kompensationsflächen“ deutlich wird.

Direkt in den FNP-2010 übernommen wurden folgende Darstellungen:

- Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiete
- Flächenhafte Naturdenkmale
- Besondere Vegetationsflächenflächen
- Suchräume für Kompensationsflächen nach § 1 a BauGB
- Überschwemmungsgebiete (Signatur)

Der Landschaftsplan ist dem Flächennutzungsplan 2010 beigelegt.